

# Belgard-Polkiner Kreisblatt

No. 11

Mittwoch, den 9. Februar

**Erscheint**  
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



1921

Neunundsechziger Jahrgang.

**Unserate**

werden mit 50 Pf. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Amtlicher Teil.

### Stärkere Milch- und Butterlieferung.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Butter in dem jetzigen Umfange auch künftig aufrecht erhalten zu können, ist es erforderlich, daß den Molkereien und Buttersammelstellen mehr Milch und Butter zugeführt wird. Ich ersuche die Kuhhalter des Kreises dringend, eine stärkere Milch- und Butterlieferung an die öffentlichen Sammelstellen aufzunehmen und mit einer solchen fortzufahren. Solange die Zwangsbewirtschaftung für Milch und Fett besteht, müssen die Kuhhalter die geltenden Bestimmungen beachten. Im Falle der Verletzung dieser Bestimmungen machen sich die Kuhhalter strafbar.

Belgard, den 4. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Haferpflichtlieferung.

Im Reichstage wurde am 3. Februar auch über die Verordnung, betreffend die Haferpflichtlieferung verhandelt. Die Regierung gab folgende Erklärung ab:

"Infolge des Wegfalls eines Heeresbedarfs von 2 Millionen Tonnen im Jahre glaubte die Regierung keinen zwingenden Grund mehr zur Aufrechterhaltung der Zwangsbewirtschaftung des Hafers zu haben. Es stellte sich dann aber heraus, daß diese Annahme falsch war und daß eine Gefährdung der Haferversorgung eintrat. Die Landwirtschaft hatte damals selbst es als einen Fehler bezeichnet, aus dem System der Getreidezwangsbewirtschaftung den Hafer allein herauszunehmen. Die Wiedereinführung der Haferzwangsbewirtschaftung und die Ausschreibung eines Ablieferungssolls in Verbindung mit der Rationierung des Eigenbedarfs an Hafer für den Erzeuger begegnete schweren Bedenken bei der Landwirtschaft, und mit Rücksicht auf diese Bedenken und die großen Schwierigkeiten der Rationierung des Erzeugerbedarfs wurde von der Rationierung Abstand genommen. Dabei wurde davon ausgegangen, daß nach ihren eigenen Erklärungen die Landwirte den nicht selbst benötigten Hafer entweder an die Kommissionäre der Reichsgtretedestelle oder an die Kommunalverbände in genügender Menge abliefern würden. Diese Annahme, auf Grund deren die Verordnung vom 26. August 1920 erlassen worden ist, hat sich aber nicht bestätigt. Die Ablieferung blieb hinter der Erwartung sehr zurück, und die Heeresverwaltung sowie die Kommunen erhoben dringende Vorstellungen. Nach Anhörung der Landesregierungen und mit Zustimmung des Reichsrats wurde dann die Verordnung

vom 11. Dezember 1920 erlassen, nach der eine gewisse Menge an Hafer nach den Bestimmungen der Reichsgtretedestelle abgeliefert werden muß. Die von der Reichsgtretedestelle ausgeschriebene Gesamtmenge an Hafer berücksichtigt nur den Hauptbedarf und kann nicht als übermäßig empfunden werden. Im übrigen sind Anordnungen getroffen worden, um nach Möglichkeit jede Härte zu vermeiden. Die beteiligten Amtsstellen sind angewiesen worden, sich bei der letzten Unterverteilung der Hilfe der landwirtschaftlichen Organisationen zu bedienen und für jeden Rentner Hafer über die abzuliefernde Menge hinaus wird zu festgesetztem Preise den Landwirten Mais geliefert. Danach darf wohl die Hoffnung ausgesprochen werden, daß sich die in den Kreisen der Landwirte entstandene Erregung legen wird."

Belgard, den 5. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Deputat in Getreide nur für Arbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben.

Deputat in Getreide können nach einer Entscheidung des Landgetreideamtes nur solche Arbeiter beziehen, die im landwirtschaftlichen Betriebe tätig sind, nicht also auch forstwirtschaftliche Arbeiter. Dies ergibt sich klar aus dem ganzen Sinne der Reichsgtretedestellung und insbesondere dem § 8 der R.-G.-D., der immer nur von landwirtschaftlichen Betrieben redet. Andernfalls würden die Konsequenzen ganz ungeheuerlich sein; es könnten ja dann auch Arbeiter, die in einem von einem Landwirt betriebenen Industriebetriebe, z. B. Brennerei, Ziegelei usw., tätig sind, Deputate beanspruchen. Die Deputate müssen also auf landwirtschaftliche Arbeiter allein beschränkt werden.

Arbeitgeber, die trotzdem an Arbeitnehmer in andern Betrieben Deputate verabsolgen, wollen die Abgabe sofort einstellen.

Zumiderhandlungen haben neben Bestrafung die Entziehung des Selbstversorgerrechts zur Folge.

Belgard, den 3. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Reisebrotmarken.

Die Nummern 35000 bis 40000 Serie 152 f sind für ungültig erklärt. Ich ersuche die Bäckereien und Mehlhandlungen des Kreises Reise-Brotmarken mit den angegebenen Nummern versehen nicht einzulösen, sondern mit jogleich die Person namhaft zu machen, welche die Reisebrotmarken vorgelegt hat.

Belgard, den 7. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Druschkohlen.

Bei den Anforderungen zur Getreidelieferung wird des Desteren der Einwand erhoben, daß Druschkohle nicht genügend zur Verfügung stehe. Demgegenüber bringe ich zur allgemeinen Kenntnis, daß Druschkohlen in den erforderlichen Mengen von mir jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden können; allerdings muß ich mir die Prüfung der Anträge vorbehalten und gegebenenfalls Ueberforderungen zurückweisen. Auch muß ich darauf halten, daß die von mir angewiesenen Kohlen nur zum Drusch verwandt werden. Anforderungen an Druschkohlen werden nötigenfalls auch telefonisch von der Kohlenstelle angenommen. Die Bereitstellung kann dann sogar telefonisch erfolgen.

Belgard, den 7. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Verkauf eines Holzschuppens.

Der am Bahnhof Belgard stehende Holzschuppen, welcher Eigentum des Kreises ist, soll sofort an den Meistbietenden verkauft werden. Der Schuppen muß von dem jetzigen Platze möglichst innerhalb 10 Tagen entfernt werden.

Schriftliche Angebote mit Preisangabe ersuche ich bis zum 11. d. Mts. dem Kreiswirtschaftsamt in Belgard einzureichen.

Belgard, den 7. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Betrifft Vergabeung von öffentlichen Arbeiten.

Zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ersuche ich die Gemeinde- und Gutsvorstände, bei der Vergabeung öffentlicher Arbeiten auch kleinere Handwerksmeister und die Verbände und Vereinigungen von solchen zu berücksichtigen und durch zweckmäßige Einteilung der Arbeiten, insbesondere durch Ausschreibung kleinerer Lose es auch kleinen Betrieben zu ermöglichen, öffentliche Arbeiten zu übernehmen. Dabei würde möglichst auch darauf Bedacht zu nehmen sein, Kriegsteilnehmern durch die Zuweisung solcher Arbeiten den Wiederaufbau ihrer Betriebe zu erleichtern.

Belgard, den 1. Februar 1921.

Der Landrat.

Von den polnischen Behörden werden vielfach deutsche Staatsangehörige, die im polnischen Abtretungsgebiet geboren sind, auf Grund des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Januar 1920 als polnische Staatsangehörige angesehen. Ebenso nehmen polnische Behörden von deutschen Staatsangehörigen polnischer Nationalität, die sie auf Grund des Artikels 91 des Friedensvertrages für optionsberechtigt halten, Optionserklärungen entgegen und betrachten sie dann als polnische Staatsangehörige. Demgemäß nehmen sie das Recht für sich in Anspruch, für diese Personen Pässe auszustellen.

Dieses Vorgehen kann als für Deutschland verbindlich nicht anerkannt werden, da das polnische Staatsangehörigkeitsgesetz über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit deutscher Untertanen selbstverständlich keine — durch den Friedensvertrag nicht ausdrücklich gedeckte — Bestimmungen treffen kann. Hierzu sind ebenso wie für die Klärung der mit dem Optionsrecht zugunsten Polens zusammenhängenden Fragen zwischenstaatliche Vereinbarungen erforder-

lich, die bisher aber noch nicht getroffen sind. Bis dahin sind für die Frage der Staatsangehörigkeit also lediglich die Bestimmungen des Friedensvertrages entscheidend. Es können daher für die nach diesen Bestimmungen noch als deutsche Staatsangehörige anzusehenden Personen nur deutsche Pässe als gültig anerkannt werden.

Polnische Pässe, die sich im Besitze deutscher Staatsangehöriger befinden, sind demnach ungültig; sie können also auch nicht mit Sichtvermerken versehen werden und unterliegen als ungültige Ausweispapiere der Einziehung.

Ich ersuche, die Pass- und Sichtvermerksbehörden, für die Abdrücke dieses Erlasses beigefügt sind, mit entsprechende Weisung zu versehen.

Berlin, den 8. Januar 1921.

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage: Loehrs.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis aller Beteiligten.

Belgard, den 1. Februar 1921.

Der Landrat.

Auf den ländlichen Grundstücken haften noch immer die verschiedensten Dienstbarkeiten und Reallasten namentlich Weideberechtigungen anderer Grundbesitzer, Berechtigung zum Holz- und Streuholen, Abgaben an andere Hofbesitzer oder Kirchen und Schulen wie Körner-, Natural-, Geldabgabebelohnungen, Grund-, Weide- oder Feuerungsgelder, Kanon, Erb- oder Grundzins usw.). Alle diese Lasten sind nach der Gemeintheitsteilungsordnung vom 7. 6. 1821 und den Abschlußgesetzen vom 2. 3. 1850 und 27. 4. 1872 ablösbar. Die Durchführung des Ablösungsverfahrens liegt den Kulturamtern ob. Auf Ablösung können sowohl die Berechtigten wie die Verpflichteten antragen.

Im Ablösungsverfahren erfolgt die Absindung der Berechtigten bei Berechtigungen durch Land, Rente oder Kapital bei den Abgaben durch Kapital oder durch Vermittelung der Rentenbank durch Rentenbankrente. Ueber die Ablösung wird ein Rezess errichtet, auf Grund dessen auch die Berechtigung des Grundbuchs erfolgt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Berechtigten und Verpflichteten je zur Hälfte, sie sind für den einzelnen meist gering. Eine baldige Erhöhung der Kosten steht aber in Aussicht, auch ist ein Zwangsablösungsgebot zu erwarten. Eine Ablösung ist deshalb jetzt besonders geboten, um so mehr, als die Verpflichteten sich heute meist im Besitz der nötigen Kapitalmittel befinden. Ganz besonders aber empfiehlt sich eine Ablösung in den Fällen, wo mehrere Grundstückzerstörungen stattgefunden haben und eine Unterverteilung der Lasten und Abgaben eingetreten ist.

Ablösungsanträge sind beim Kulturamt zu stellen. Die Beteiligten sind hierzu anzuregen.

Kolberg, den 14. Januar 1921.

Preußisches Kulturamt.

Vorstehenden Abdruck bringe ich hiermit zur Kenntnis und mit dem Ersuchen an die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, die Interessenten von dem Inhalt des Schreibens in Kenntnis zu setzen.

Belgard, den 26. Januar 1921.

Der Landrat.

Die Universitäts-Bibliothek in Greifswald hat klag darüber geführt, daß die Verleger von Druckwerken Ihnen durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Dezember 1824 (G.-S. 1825 Seite 2) auferlegte Verpflichtungen zur Ablieferung eines Exemplars jedes in der Provinz Pommern verlegten Druckwerkes nicht oder nur höchst unvollkommener Weise erfüllen.

Ich mache deshalb die Beteiligten auf die ihnen auferlegte Pflicht aufmerksam und ersuche alle Verleger und Selbstverleger, zu denen auch alle Vereine und Gesell-

schäften zu rechnen sind, von jedem bei ihnen verlegten Druckwerke ein Exemplar der genannten Bibliothek einzufinden.

Köslin, den 8. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 18. Januar 1921.

Der Landrat.

Mit Bezug auf Artikel 7 der Ausführungsanweisung zu der Polizeiverordnung, betreffend die Körnung der Privathengste vom 15. März 1909 (Beilage zum Amtsblatt Stück 27) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß in dem Körnungstermin vom 27. Dezember 1920 folgende Hengste aus dem Kreise Belgard zur Bedeckung fremder Stuten gefördert worden sind:

1. Nordost, Gold-F., 3 w F., Alter 14 J., Größe 1,74 m. Abstammung: Holst. V. Racker, M. Zulu v. Falb. Besitzer: Rittergutsbesitzer Hübner in Bruzen bei Paszig. Der Hengst ist in Bruzen zum Decken aufgestellt. Das Deckgeld beträgt 150 Mark.
2. Goldstrahl, F.-St. I. Hf. w. Alter 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> J., Größe 1,70 m. Abstammung: Hann. V. Goldgräber v. Goldschaum xx, M. Florelthe v. Melumbo u. Flake. Besitzer: Rittergutsbesitzer Beyer in Kl. Poplow bei Polzin. Der Hengst ist in Kl. Poplow zum Decken aufgestellt. Das Deckgeld beträgt 150 Mark.

Belgard, den 31. Januar 1921.

Der Landrat.

### Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Arnhausen, Rittergutsbesitzer Preßel in Heyde ist für die Zeit vom 2. Februar 1921 bis einschl. 15. März 1921 aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Bauernhofbesitzer Nähring in Rezin.

Belgard, den 31. Januar 1921.

Der Landrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der SS 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Genehmigung (Ermächtigung) des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Bei einem erkrankten und getöteten Hund des Kantors Falkenberg in Arnhausen ist Tollwut festgestellt worden. Alle in dem gefährdeten Bezirke, das sind im Kreise Belgard die Ortschaften:

Heyde, Damerow, Bw. Röglin, Röhlshof, Kl. Dammerow, Glözin, Battin, Gr. Rambin, Bw. Karlsruhe, Kl. Rambin, Ganzkow, Bw. Grünhof, Ballenberg, Passentin, Zwirnitz, Streuzmin, Rezin, Granzin, Quisbernow, Birkhof, Lützig, Neulützig, Gr. Wardin, Redel, Langen, Hohenwardin, Altschlage, Neuschlage, Ziezeneff mit den dazugehörigen Ausbauten einschließlich der Gemarkungen

vorhandenen Hunde sind für die Zeit bis 30. April d. Js. festzulegen (anzuketten oder einzusperren). Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, veröffentlicht im Belgard-Polziner Kreisblatt vom 15. Dezember v. Js. Nr. 102 tritt für obengenannte Ortschaften hiermit sofort in Kraft.

Belgard, den 2. Februar 1921.

Der Landrat.

Wie die Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene der Provinz Westfalen zu Münster mitteilt, sind ihr auf Ersuchen des Reichsarbeitsministers die von den Angehörigen des Inf.-Regts. Nr. 17 gesammelten und bisher von der Abwickelungsstelle des Regiments in Ronneburg S.-A. verwalteten Wdhfahrtsmittel und zwar: 1. der

Hinterbliebenen-Unterstützungsfonds in Höhe von 72 157,45 Mark, 2. die Cüpperstiftung in Höhe von 2 991,62 Mark zugeführt werden.

Die Verwendung der Stiftung erfolgt wie bisher und zwar in Gestalt von Zuschüssen zu sonstigen öffentlichen Unterstützungen an würdige und bedürftige Hinterbliebene und Angehörige des Inf.-Regts. Nr. 17 und des ehemaligen Inf.-Gef.-Batl. Nr. 17 (Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften), die diesem Truppenteil im aktiven Dienst oder Beurlaubtenzustande während des Feldzuges 1914—1918 angehörten und ihrerseits an die Stiftung herantreten. Kriegsbeschädigte, welche durch ihre Beschädigung in eine finanzielle Notlage geraten sind, sowie Hinterbliebene gefallener Angehöriger werden bevorzugt berücksichtigt. Die Stiftung soll bestimmungsgemäß bis zum 1. Januar 1929 aufgebraucht sein.

Wie aus den oben angegebenen Zahlen ersichtlich, ist der zur Verfügung stehende Betrag kein allzu großer, sodaß nur wirklich bedürftige Fälle Berücksichtigung finden können. Jedem Gesuch sind die erforderlichen Unterlagen, aus welchen die Bedürftigkeit genau hervorgeht, beizufügen.

Bei Unterstützungsanträgen für frühere Angehörige bzw. für Hinterbliebene der obengenannten Truppenteile bitten wir noch besonders darauf hinzuweisen, daß es sich um solche handelt, damit wir von hier aus mit der Hauptfürsorgestelle Münster in Verbindung treten. Etwa bewilligte Unterstützungen sollen den Antragstellern unmittelbar gezahlt werden. Unterstützungsanträge sind uns einzureichen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuchen wir, Vorstehendes zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Belgard, den 3. Februar 1921.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

### Betrifft Abhaltung eines Lehrganges zur Ausbildung von Jugendvereinsleitern und -leiterinnen in Kösternitz.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 24. Dezember v. Js. — Kreisblatt Nr. 106 — gebe ich nachstehend den Arbeitsplan über den Lehrgang in Kösternitz bekannt und ersuche die Ortsvorstände von Kösternitz, Pustchow, Bulgrin, Silesen, Bumlow, Darkow, Gr. und Kl. Banknin, Alt- und Neulüsig, Buchhorst und Buzle um schleunige Veröffentlichung.

Alle diejenigen Personen, Damen und Herren, welche Interesse für die Jugendpflege haben, werden hierdurch zur Teilnahme an dem Lehrgange eingeladen.

**A r b e i t s p l a n**  
für die Lehrgänge in Kösternitz vom 14. bis 18. Februar 1921 zur Ausbildung von Jugendvereinsleitern und -Helfern. Anfang 3 Uhr.

#### 1. Tag.

Die Aufgabe und die Notwendigkeit der Jugendpflege. Die Gründung von Vereinen, deren Pflege und der weitere Ausbau. Vorträge. Der Kreisjugendpfleger.

#### 2. Tag.

Das Turnen der männlichen und weiblichen Jugend im Jugendverein. Die Beschäftigung der Jugend mit turnerischen Spielen im Zimmer, im Saal und auf dem Turnplatz. Das Turnen als Mittel zur Jugenderziehung. Vorträge mit praktischen Beispielen. Der Kreisjugendpfleger und die Kreisjugendpflegerin.

#### 3. Tag.

Werktaetigkeit und Jugendpflege auf dem Lande. Die Handfertigkeit mit der männlichen und weiblichen Jugend. Vorträge. Der Kreisjugendpfleger und die Kreisjugendpflegerin.

#### 4. Tag.

Vom Turnspiel und seinem Lebenswert. Gesellschaftsspiele. Praktische Vorführung mit den Teilnehmern. Der Kreisjugendpfleger und die Kreisjugendpflegerin.

Jugendpflege durch Leibesübungen vom fachärztlichen Standpunkt. Vortrag. Dr. Schlicht—Gr. Thohow.

5. Tag.

Unterhaltungsabende und Vortragsabende im Verein.  
Jugendvereinsfeste und Volksfeste. Der Kreisjugend-  
pfleger.

Bemerkung: An jedem Tage werden Volkslieder-  
melodien erlernt, Volkstänze eingelübt und Turn- und  
Gesellschaftsspiele gespielt.

Anfang immer 3 Uhr nachmittags.

Belgard, den 7. Februar 1921.

**Der Landrat.****Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

In dem Viehbestande des Kaufmann Radtke in Gr. Rambin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Kaufmann Radtke in Gr. Rambin tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. J. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des p. Radtke. Zwiderhandlungen werden nach § 74 des Reichsvieh-  
seuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 1. Februar 1921.

**Der Landrat.**

Unter dem Klauenvieh des Rittergutsbesitzers Dr. Kleifeld in Mühlenbrück ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Kolberg, den 24. Januar 1921.

**Der Landrat.**

Veröffentlicht.

Belgard, den 31. Januar 1921.

**Der Landrat.**

Unter dem Klauenvieh des Gutsbesitzers Bade in Strebelow b. Lestin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Kolberg, den 24. Januar 1921.

**Der Landrat.**

Veröffentlicht.

Belgard, den 31. Januar 1921.

**Der Landrat.**

Unter dem Klauenvieh des Gutsbesitzers Lenz und des Gutsbesitzers Krause beide in Moizelsitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Kolberg, den 24. Januar 1921.

**Der Landrat.**

Veröffentlicht.

Belgard, den 31. Januar 1921.

**Der Landrat.**

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Kindvieh-  
bestande des Gutes Ernsthof ist erloschen. Die über das Gut Ernsthof verhängte Sperre wird hiermit aufgehoben.

Bublitz, den 25. Januar 1921.

**Der Komm. Landrat.**

Veröffentlicht.

Belgard, den 31. Januar 1921.

**Der Landrat.**

In der Gemeinde Mersin hiesigen Kreises ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Köslin, den 26. Januar 1921.

**Der Landrat.**

Veröffentlicht.

Belgard, den 31. Januar 1921.

**Der Landrat.**

Unter dem Klauenvieh des Gutsbesitzers Knuth in Kölpin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Kolberg, den 26. Januar 1921.

**Der Landrat.**

Veröffentlicht.

Belgard, den 31. Januar 1921.

**Der Landrat.**

Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 6. 12. 20, Kreisblatt Nr. 108, wird hierdurch aufgehoben (Maul- und Klauenseuche in Schwessin).

Köslin, den 26. Januar 1921.

**Der Landrat.**

Veröffentlicht.

Belgard, den 31. Januar 1921.

**Der Landrat.**

Unter dem Klauenvieh der Bauerhofsbesitzer Franz Peter, Gustav Peter und Robert Füttcher 1 in Stödlow ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Kolberg, den 27. Januar 1921.

**Der Landrat.**

Veröffentlicht.

Belgard, den 3. Februar 1921.

**Der Landrat.****NIVEA**

Die Ärzte empfehlen als Hausmittel gegen rot  
Hände, spröde, rissige Haut, bei kleinen Ver-  
letzungen, Brandwunden, leichten Ausschlägen  
und Entzündungen wegen ihrer kühlenden und  
heilenden Wirkung Nivea-Creme.

In Blechdosen und Tuben zu haben in den Apotheken  
und Droghandlungen.



neu, mit Stiel u. Knopf, ca. 10 cm lang, Blattgröße 22 X 24 cm mit  
Ausdruck verkauft außerst preiswert, auch in ll. Mengen ab Lager  
Stettin. G. Seegers & Co., Berlin-Schöneberg, Kaiser Friedrichstr. 5

**Greizer Damen-  
fleiderstoffe**

direkt an Private. Muster auf Wunsch.  
**Ernst Koeltzsch, Greiz.**



Um einen Überblick  
über den Bedarf von  
Saatgetreide für die Früh-  
jahrsbestellung zu erhalten,  
bitte wir die Herren  
Landwirte des Kreises,  
uns die gewünschten Men-  
gen bis spätestens 10.  
Februar d. J. anzugeben.

Wir benötigen diese  
Angaben um evtl. über-  
flüssiges Saatgetreide  
rechtzeitig nach außerhalb  
absezten zu können.

**Koruhaus Belgard.**

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.

**Glückkalk  
und Zement**  
sowie sämtliche  
Baumaterialien

bietet Waggonweise sowie  
kleinste Quantitäten zu  
allerbilligsten Tagesprei-  
sen an.

**Malte Hahn,**  
Markt 9, Uferstr. 1.  
Fernruf 3.



# Sonder-Ausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt

Donnerstag, den 10. Februar 1921.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### **Wahl zur Landwirtschaftskammer am 27. Februar 1921.**

In den nach § 4 der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammer vom 6. Januar 1921 (Ges.-Sammela.  
S. 44) zu bildenden Wahlausschuß habe ich berufen:

#### **als Beisitzer:**

1. Bauerhofsbesitzer Max Behling in Vorwerk,
2. Ackerbürger Carl Pleger in Belgard, Wilhelmstraße 17,
3. Ackerbürger Paal Maaz in Belgard, Lindenstraße 17,
4. Rittergutsbesitzer Fritz Graßmann in Ackerhof;

#### **als Stellvertreter:**

1. Ackerbürger Wilhelm Bergande in Belgard, Blumenstraße,
2. Ackerbürger Ernst Kitte in Belgard, Torstraße 12.

Belgard, den 9. Februar 1921.

Der Wahlkommissar.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### **Betrifft Provinziallandtagswahlen.**

Zur Entscheidung über die Zulassung der für die bevorstehenden Wahlen zum Provinziallandtag eingereichten Wahlvorschläge aus dem Wahlkreise Belgard-Schivelbein habe ich eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses auf

**Sonnabend, den 12. Februar 1921, nachmittags 5 Uhr**  
im Kreishause Belgard, Zimmer Nr. 9, anberaumt.

Belgard, den 10. Februar 1921.

Der Wahlkommissar.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

Ausgegeben zu Belgard am Donnerstag, den 10. Februar 1921.



# Gonder-Ausgabe

mm

# Belgard-Polziner Kreisblatt

Donnerstag, den 10. Februar 1921.

## Amtliche Bekanntmachungen.

## Wahlangelegenheit.

Gemäß § 91 der Landeswahlordnung vom 10. Dezember 1920 (Ges. S. 592) ist für die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter und die Bestimmung des Wahlraums auf dem Lande der Landrat, in den Städten der Magistrat zuständig. Das hiernach bezüglich der Wahlbezirke Nr. 1 bis einschließlich 10 von den Magistraten, bezüglich der Wahlbezirke Nr. 11 bis 111 von mir Veranlaßte gebe ich in der nachstehend abgedruckten Nachweisung der Wahl- bzw. Stimmbezirke hiermit bekannt:

Ich bemerke dazu, daß diese Wahl- bzw. Stimmbezirke, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter, desgl. die Wahlräume für die Wahlen zum Provinziallandtage und Kreistage dieselben sind.

Die Magistrate, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben die Abgrenzung der Wahl- bzw. Stimmbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraumes, sowie Tag und Stunde der Wahlen spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltag, also spätestens am 13. Februar 1921 in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Als ortsübliche Bekanntgabe genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanschlages. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

Belgard, den 7. Februar 1921.

Der Landrat.

## Nachweisung

der Wahl- bzw. Stimmbezirke für die Landtags-, Provinziallandtags- und Kreistagswahlen im Kreise  
Belgard.

Nr. F.	Ortschaft	Namen a) des Wahlvorstehers b) des Stellvertreters	Wahllokal Wahlort	F. F.	Ortschaft	Namen a) des Wahlvorstehers b) des Stellvertreters	Wahllokal Wahlort
	Stadt Belgard				Stadt Polzin		
1	I. Bezirk	a) Viehhändler Ruz b) Bäckermstr. Scheibe	Knabensch.-Kirchstr. 1. Ging. u. l.	7	I. Bezirk	a) Kurch.-Dir. Ed. Krause b) Rentier Wilh. Rogade	Schulhaus Viktoriastraße
2	II. "	a) Kaufm. Gerh. Maß b) Buchdr.-Bes. Schwenke	Knabensch.-Kirchstr. 2. Eg., 1. Kl., u. l.	8	II. "	a) Buchdr.-Bes. W. Rojahn b) Kaufm. Herm. Gaffrey	Saal i. Gemeinde- haus
3	III. "	a) Kaufm. B. Reichow b) Zimmerp. A. Klabunde	Mädchen Schule Klasse u. r	9	III. "	a) Rentier Max Frädrich b) Kaufm. Ed. Schülke	Saal i. Friedrich- Wilhelm-Bad
4	IV. "	a) Gymn.-Dir. Hoffmann b) Maschinist Kapitzki	Gymnasium, Quarta u. l.	10	IV. "	a) Kaufm. Otto Maaz b) Bäckermstr. K. Gröner	Saal i. Johannes- bad
5	V. "	a) Studienrat Dr. Binzow b) Maschinenschl. Flöter	Höh. Mädchen Sch. 4. Kl. u. r.	11	Alt-Hütten	a) Rittergutsbes. Boldt b) Eigent. Fr. Nediske	Herrenhaus in Alt-Hütten
6	VI. "	a) Landwirt Tech b) Kaufmann Paske	Gymnasium Sexta unten rechts	12	Alt- und Neu- Lüßig	a) Amtsvoirsteher Venzke, Schulhaus in Alt- Lüßig	

Nr. Sfb.	Ortschaft	Namen		Wahllokal Wahlort	Sf.	Ortschaft	Namen		Wahllokal Wahlort
		a) des Wahlvorsteher	b) des Stellvertreters				a) des Wahlvorsteher	b) des Stellvertreters	
13	Alt- und Neu-Lülfitz	b) Gemeindevorft. Treichel, Alt-Lülfitz		Schulhaus i. Alt-Lülfitz	40	Kl. Dubberow	b) Gutsvorst.-Stellvertr. Münchow		Schulhaus in Kl. Dubberow
13	Alt-Sanskow	a) Amtsvorft. Ziemer		Schulhaus i. Alt-Sanskow	41	Gr. Panknin	a) Gem.-Vorst. Manke		Schulzenamt Gr. Panknin
14	Alt-Schlage	a) Administr. Damzog		Schulhaus i. Alt-Schlage	42	Gr. Poplow	b) Lehrer Peglow		Schulhaus in Gr. Poplow
15	Arnhausen Bas- fenthin, Hende	b) Gem.-Vorst. Brey		Schulhaus in Arnhausen	43	Gr. Rambin	a) Herr Schwarz		Gr. Rambin
16	Ballenberg, Bergen Grünthof	a) Leh. W. Büge, Arnhausen		Schulhaus in Ballenberg	44	Gr. Reichow	b) Gem.-Vorst. Kitzke		do. Gr. Rambin
17	Battin und Karlsruhe	b) Gem.-Vorst. Lemke, "		Schulhaus in Battin	45	Gr. Tychow	a) Administr. Kasperzick		Gutsbüro
18	Boissin und Dövenheide	a) Rittergutsbes. Hofemann		Schulhaus in Boissin	46	Grüssow	b) Gem.-Vorst. Thurow		Gr. Reichow
19	Bolkow	b) Gem.-Vorst. Dallmann		Schulhaus in Boissin	47	Hagenhorst	a) Administr. Jeske		Amtsbltto
20	Bramstädt	a) Gem.-Vorst. Emil Raddatz		Schulhaus in Bolkow	48	Hohenwardin	b) Hofmeister Schünke		Gr. Tychow
21	Bruzen	b) Hauptlehrer Wegner		Schulhaus in Bramstädt	49	Jagertow	a) Graf v. Kleist-Reckow		Tanzsaal
22	Buchhorst	a) Administr. Idzikowsky		Schulhaus in Bruzen	50	Jeseritz	b) Gem.-Vorst. Treichel		Gr. Voldekow
23	Bulgrin	b) Gem.-Vorst. Loeck		Schulzenamt Buchhorst	51	Kamissow	a) Rechnungsführ. Preuß		Schulhaus in Grüssow
24	Burzlaff	b) Gem.-Vorst. Molzahn		Schulhaus in Bulgrin	52	Kavelsberg	b) Rittergutsbes. Holz		Grüssow
25	Buslar u. Gr. Hammerbach	b) Schöffe 1 Münchow		Schulhaus in Burzlaff	53	Kieckow	a) Administrator Biemer		Schulhaus in Hohenwardin
26	Buzke	a) Gem.-Vorst. Lemke		Schulhaus in Buslar	54	Kl. Krössin	b) Lehrer Bezke		Rentengtbsf. Mundstock
27	Damen	b) Gutsvorst.-Stellvertr. Wendt		Schulhaus in Buzke	55	Kl. Panknin	a) Rittergutsbes. Hoesen		do. Hagenhorst
28	Damerow	a) Administr. Stabenow		Schulhaus in Jugendheim	56	Kl. Poplow	b) Oberinspektor Pilarik		Amtsbltto
29	Darkow	b) Gem.-Vorst. Schulz		Damen	57	Kl. Rambin	a) Freiherr von Seebach		Hohenwardin
30	Denzin	a) Rittergutsbes. Lange		Gutsvorsteherhaus in Damerow	58	Kl. Reichow	b) Rentengtbsf. Mündstock		Schulhaus in Kieckow
31	Dimkuhlen	b) Gem.-Vorst. Erdmann		Schulhaus in Darkow	59	Kl. Voldekow	a) Rittergutsbes. Birkenfeld		Lehrer Maske
32	Döbel	a) Rittergutsbes. Lobeck		Schulhaus in Denzin	60	Klempin	b) Gem.-Vorst. Maske		Lehrer Samann
33	Drenow	b) Gem.-Vorst. Maasz		Schulhaus in Dimkuhlen	61	Klockow	a) Lehrer Loek		Lehrer Kollatz
34	Gauerkow	a) Administr. Hoffmeyer		Schulhaus in Fähnke	62	Kösternitz	b) Landwirt A. Müller		Inspektor Wolter
35	Ganzkow	b) Gem.-Vorst. Fischer		Schulhaus in Döbel	63	Kollatz u. Neu-Kollatz	a) Gem.-Vorst. Steinhaus		Amtsbltto
36	Glötzin	a) Rittergutsbes. v. Hagen		Schulhaus in Drenow	64	Kowalk	b) Schöffe A. Klosz		Kavelsberg
37	Gr. und Kl. Dewsberg	b) Inspektor Bulgrin		do. in Gauerkow	65	Langen	a) Rittergutsbes. Beyer		Beamtenhaus
38	Gr. Dubberow	a) Schöffe A. Bilz		do. in Gauerkow	66	Lasbeck und Lankow	b) Hofmeister Triebß		Kl. Poplow
39	Kl. Dubberow	b) Schöffe Aug. Wussow		do. in Ganzkow	67	Lazig	a) Rittergutsbes. Hoffmann		Schulhaus in Kl. Rambin
		a) Gem.-Vorst. Müller			68	Lenzen	b) Gem.-Vorst. Müseler		do. Kl. Reichow
		b) Schöffe Strehlow					a) Rittergutsbes. Ziemer		do. Kl. Voldekow
		a) Lehrer Henke					b) Gutsbesitzer Beilfuß		Gemeindevorste-herhaus Klempin
		b) Gutsvorst.-Stellvertr. Jähnke					a) Gutsbes. Pabst-Gisolfke		Amtszimmer
		a) Gem.-Vorst. Carl					b) Administr. Steffenhagen		Klockow
		b) Inspektor Storm					a) Gem. Vorst. Rubow		Schulhaus in Kösternitz
		a) Bernh.v.Kleist-Drenow					b) Bauer A. Krause		do. Kollatz
		b) Inspektor Franke					a) Rittergtsbes. Winter		Gemeindevorste-herhaus Kieckow
		a) Gutsbes. Selle					b) Eigentümer P. Heller		do. Lasbeck
		b) Lehrer Pagel					a) Gem.-Vorst. Maasz		do. Langen
		a) Rittergutspächter von Treškow					b) Schöffe A. Behling		do. Lazig
		b) Brenner Jennrich					a) Gutsvorst.-Stellvertret. Behrendt-Kollatz		do. Kowalk
		a) Prokurist H. Schütte					b) Gem.-Vorst. Gerožki		do. Lenzen
		b) Lehrer Rahn					a) Gem.-Vorst. Pommerening		do. Lasbeck
		a) Rittergutspächter. Schumann					b) Schöffe Conradt		do. Lazig
		b) Gärtner Schmidt					a) Rittergutsbes. v. Hagen		do. Langen
		a) Rittergutsbes. v. Kleist					b) Gem.-Vorst. Runge		do. Lazig
		b) Gem.-Vorst. Kruggel					a) Amts Vorst. W. Malue		do. Lasbeck
		a) Administr. Ohloff					b) Wrtch. Werner-Lasbeck		do. Lazig

Nr. S.º	Ortschaft	Namens a) des Wahlvorsteigers b) des Stellvertreters	Wahllokal Wahlort	Nr. S.º	Ortschaft	Namens a) des Wahlvorsteigers b) des Stellvertreters	Wahllokal Wahlort
69	Lenzen	b) Schöffe Otto Kieckow	Schulh. Lenzen	89	Rottow	a) Rittergutsbes. Heydebrect	Gutshaus Rottow
	Luzig	a) Rittergutsbes. Bruns	do. Luzig	90	Sager	b) Volont. Georg Hartkopf	
70	Mandelasch A. und B.	b) Gem.-Vorft. Strelow	do. Mandelasch	91	Schinz	a) Gem.-Vorft. Schumacher	Schulhaus in
71	Muttrin	a) Rittergutsbes. Haeger	do. Muttrin	92	Schleminn	b) Inspektor Balk	Sager
72	Naffin	b) Förster Küßner	do. Naffin	93	Schmenzin und Hopfenberg	a) Rittergutsbes. Weske	do. Schinz
73	Natzow	a) Kantor Mundt	do. Natzow	94	Seligsfelde	b) Gutsvorft. Stellv. Böschöhe	
74	Neu-Sanskow und Vorbruch	b) Mühlenbes. Frank	do. Neu-Sanskow	95	Siedkow	a) Rittergutsb. v. Heydebrect	Herrenhaus
		a) Rittergutsbes. Wilde		96	Silesen	b) Mühlenbes. Radtke	Schleminn
		b) Inspektor Lezke		97	Standemin	a) Administrator Loos	Schulhans in
		a) Gutsvorft. Stello. Göttel	do. Natzow	98	Tiezhow	b) Rentmstr. v. Glasenapp	Schmenzin
		b) Gem.-Vorft. Krüger		99	Viezhow	a) Gem.-Vorft. Beuske	do. Seligsfelde
		a) Gem.-Vorft. Häf-Neu- sanskow	do. Neu-Sanskow	100	Vorwerk und Ackerhof	b) Schöffe Piske	
		b) Landwirt. A. Schüler- Vorbruch		101	Warnin	a) Rittergutsbes. Dreves	do. Siedkow
75	Podewils und Krampe	a) Rittergutsbes. v. Holzendorff	do. Podewils	102	Wold-Tychow	b) Bauerhfsbs. A. Priebe	
		b) Gem.-Vorft. Thurow-		103	Wusterbarth	a) Gem.-Vorft. Pagel	Wohn.d.Gem.Vorft
76	Pumlow	a) Gem.-Vorft. Behling	do. Pumlow	104	Wužow	b) Schöffe Koller	Pagel Silesen
77	Pustchow	b) Bauerhfsbes. A. Behling	do. Pustchow	105	Zadikow	a) Rittergutsb.v.Braunschweig	Schulhaus in
		a) Gem.-Vorft. Manke		106	Zarnekow	b) Pastor Lüpke	Standemin
		b) Schöffe Rogge		107	Zarnekow	a) Rittergutsb. v. Rekowski	
		a) Leutnt. Günther Malue	do. Quisbernow	108	Zietlow, Fürst.	b) Gem.-Vorft. Berndt	
		b) Gutsvorft. Stello. Östermann		109	Ziezeneff	a) Rittergutsb. v. Rhoeder	Wirtschaftsbüro
78	Quisbernow	a) Rittergutsbes. Guse	do. Quisbernow	110	Zuchen	b) Brennereiverw. Pochert	Viezhow
79	Karfin	b) Administrator Holz	do. Karfin	111	Zwirnitz	a) Gem.-Vorft. Behling	Schulzenamt
80	Rauden	a) Gutsvorft. Weiß	do. Rauden			b) Rittergutsb. Graßmann	Vorwerk
81	Redel und Gr. Wardin	b) Lehrer Lenz	do. Redel			a) " Kühn	Schulhaus in
		a) Rittergutsbes. Fey-Gr.				b) Gem.-Vorft. Dahlke	Warnin
		b) Lehrer Mundt Redel				a) Rittergutsbes. Weske	Inspektorthaus in
82	Redlin	a) Gem.-Vorft. Leß	do. Redlin			b) Lehrer Rost	Wold. Tychow
83	Reinfeld und Ritzerow	b) Bauerhfsbs. A. Priebe	Amtsbüro in			a) Administrator Sumpf	Schulhaus in
		a) Rittergutsbes. Oppenfeld	Reinfeld			b) Gem.-Vorft. Jahnke	Wusterbarth
		b) Gem.-Vorft. Barz-				a) Gem.-Vorft. Siebert	do. Wužow
		Reinfeld				b) Lehrer Kühn	
84	Rezin A. u. B. und Granzin	a) Gutsbes. Bätzke-Rezin	Schulhaus in			a) Gem.-Vorft. Gauger	do. Zadikow
		b) Gem.-Vorft. Nähring	Rezin			b) Gutsvorft. Stellv. Manzke	
85	Ristow	a) Gem.-Vorft. Borghardt	Schulzenamt in			a) Kantor Drews	do. Barnekow
		b) Bauerhfsbes. Klitzke	Ristow			b) Gem.-Vorft. Kölker	
86	Röhlshof	a) Gem.-Vorft. Knop	Schulhaus in			a) Rittergutsbes. Keske	do. Barnekow
		b) Rittergutsb. E. Schumacher	Röhlshof			b) Brennereiverw. Freitag	
87	Roggow	a) Gem.-Vorft. Pagel	do. Roggow			a) Admstr. Wagner Zietlow	do. Zietlow
		b) Bauerhfsb. H. Pagel				b) " Schmidt-Neuhof	
88	Rostin	a) Gem.-Vorft. Raddatz	Schulzenamt in			a) Gutsbes. A. Birkenfeld	do. Ziezeneff
		b) Schöffe H. Raddatz	Rostin			b) Gem.-Vorft. Trapp	
						a) Rittergutsbes. Splitterber	do. Buchen
						b) Gem.-Vorft. Behnke	
						a) Rittergutsbes. Radoll	do. Zwirnitz
						b) Gem.-Vorft. Wolff	



# Sonder-Ausgabe

zum

# Belgard-Polziner Kreisblatt

Sonnabend, den 12. Februar 1921.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Die Wahlen zum Preußischen Landtag, Provinziallandtag und Kreistag finden am

20. Februar 1921

statt.

Die Wahlhandlung beginnt um 9 Uhr vormittags und dauert bis 6 Uhr nachmittags.

Das Verzeichnis der Wahlbezirke bzw. Stimmbezirke und die von mir für die ländlichen Wahlbezirke (Stimmbezirke) ernannten Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter, sowie der Wahlorte und der Wahlräume ist bereits veröffentlicht. Die Abgrenzung der Wahl- bzw. Stimmbezirke in den Städten ist durch die Magistrat erfolgt.

Diese, sowie die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher haben die Abgrenzung der Wahlbezirke (Stimmbezirke), die Ernennung des Wahlvorsteher und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraumes, sowie Tag und Stunde der Wahlen **spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltag**, also spätestens am 13. Februar 1921 in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Als ortsübliche Bekanntgabe genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanschlages. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

Die Herren Ortsvorsteher, in deren Orten das Schulhaus als Wahlraum bestimmt ist, ersuche ich den betreffenden Herren Vorsitzenden der Schulvorstände davon Kenntnis zu geben und durch Vereinbarung mit dem Schulvorstande und dem betreffenden Herrn Lehrer die Heizung des als Wahllokal zu benutzenden Schulzimmers sicher zu stellen. Die Herren Kreisschulräte haben sich hiermit einverstanden erklärt. Ferner haben die Ortsbehörden die in ihrem Orte wohnhaften Herren, die zu dem Amte eines Wahlvorsteher oder Wahlvorsteher-Stellvertreters berufen worden sind, hiervon unverzüglich unter Vorlage dieser Kreisblatt-Bekanntmachung zu benachrichtigen.

Die ernannten Herren Wahlvorsteher und Wahlvorsteher-Stellvertreter ersuche ich, die Funktionen zu übernehmen, im Falle unabeweislicher Behinderung mich aber **sofort** zu benachrichtigen und mir **zugleich** Persönlichkeiten im Vorschlag zu bringen, welche ich an ihrer Stelle ernennen kann.

Je ein Abdruck des Landeswahlgesetzes vom 3. Dezember 1920, der Landeswahlordnung vom 10. Dezember 1920, des Gesetzes vom 3. 12. 20, betreffend die Wahlen zu den Provinzialtagen und zu den Kreistagen, der Wahlordnung vom 31. Dezember 1920, sowie die erforderlichen Formulare

zu Wahlniederschriften nebst Zähl- und Gegenlisten sowie die erforderlichen Wahlzettelumschläge werden den Wahlvorstehern von hieraus rechtzeitig zugehen.

Die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen sind im Wahlraume auszulegen. Ferner ist daselbst auszulegen ein Exemplar der Bekanntmachung des Herrn Kreiswahlleiters über die Wahlvorschläge nach § 44 der Wahlordnung für den Landtag und ein Exemplar der Bekanntmachung des Wahlkommissars über die Wahlvorschläge nach § 32 der Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreistags-wahlen. Zur Beseitigung von Zweifeln bemerke ich noch folgendes:

Nach dem Landeswahlgesetz sind für die Stimmabgabe die Wahlkreise in **Wahlbezirke** einzuteilen, nach dem Provinzialtagswahlgesetz und dem Kreistagswahlgesetz dagegen in **Stimmbezirke**. Die Verschiedenheit des Abdrucks in beiden Gesetzen hat lediglich gesetztechnische Bedeutung. Ein materieller Unterschied besteht nicht. Die **Wahlbezirke** (Landtagswahl) und **Stimmbezirke** (Provinziallandtags- und Kreistagswahl) decken sich also vollkommen.

Wahlniederschriften, sowie Zähl- und Gegenlisten müssen im Wahl- bzw. Stimmbezirk für die Landtags-, Provinzialtags- und Kreistagswahl **je besonders** aufgenommen bzw. ausgefüllt werden und sind mir mit sämtlichen Zugehörigen als Anlagen fortlaufend zu numerierenden Schriftstücken ungesäumt von den Wahlvorstehern, in den Städten von den Magistraten einzureichen.

Bezüglich der Stimmzettel bemerke ich:

1. Die Stimmzettel sollen eine Aufschrift tragen, aus der sich ergibt, für welche Wahl sie bestimmt sind („Landtag“, „Provinz“, „Kreis“). Die Aufschrift kann sich auf eine einzelne Wahl oder auf eine Mehrheit der gleichzeitig stattfindenden Wahlen beziehen.
2. Werden Stimmzettel ausgegeben, die für eine Mehrheit der gleichzeitig stattfindenden Wahlen (Landtag, Provinz, Kreis) bestimmt sind und eine entsprechende Aufschrift tragen, so ist es für die Entscheidung über die Gültigkeit der Stimme ohne Belang, in welchen der für Landtag, Provinzialtag und Kreistag bestimmten Wahlzettelumschläge die Stimmzettel gestellt sind.
3. Es ist zulässig, die Aufschrift auf dem Stimmzettel ganz oder teilweise zu streichen, letzteres soweit dadurch kein Widerspruch zu dem Aufdruck des Wahlzettelumschlages herbeigeführt wird. Wird für die Wahlen zum Provinzialtag und zum Kreistag nur ein Stimmzettel abgegeben, so gilt der Stimmzettel als

für beide Wahlen abgegeben, sofern sich nicht ausdrücklich aus der Aufschrift das Gegenteil ergibt.

4. Stimmzettel ohne Aufschrift sind solchen gleichzustellen, bei denen die Aufschriften durchstrichen sind.

Die im Sonder-Kreisblatt vom 18. Januar 1921 auf Seite 27 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern über die Unterscheidung der Stimmzettel für die am 20. Februar 1921 anberaumten Wahlen ist aufgehoben.

Für sämtliche drei Wahlen ist ein und dieselbe Wahlurne zu benutzen. Wo die vorhandene Wahlurne zur Aufnahme sämtlicher Stimmzettel voraussichtlich nicht ausreichen wird, ist eine zweite vorschriftsmäßige Wahlurne bereit zu stellen, die aber nur in Gebrauch genommen werden darf, wenn die erste voll ist.

Für sämtliche Wahlen sind neue Wahlzettelumschläge zu verwenden. Die Verwendung von Wahlzettelumschlägen aus früheren Wahlen ist unzulässig. Es wird gewählt mit besonderen Wahlzettelumschlägen für die Wahlen a) zum preußischen Landtag, b) zum Provinziallandtag und Kreistag. Die Wahlzettelumschläge zu a) und b) unterscheiden sich durch Farbe und Aufdruck.

Bei der Bildung des Wahlvorstandes empfehle ich den Herren Wahlvorstehern, zu Beisitzern nach Möglichkeit Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl zu bestellen.

Nach § 5 bezw. 70 der Wahlordnung für die Provinzialtags- und Kreistagswahlen (Ges.-Sammlg. für 1921 S. 9) werden Wahlscheine für die Provinzialtags- und Kreistagswahlen nicht ausgegeben. Inhaber von Wahlscheinen, die für andere mit den Provinzialtags- und Kreistagswahlen verbundenen Wahlen ausgestellt sind, dürfen an der Provinzialtagswahl und Kreistagswahl nicht teilnehmen.

Hier nach dürfen Inhaber von Wahlscheinen nur für den Landtag wählen.

In Bezug auf die Mitteilung des Abstimmungsergebnisses wünscht der Herr Kreiswahlleiter für die Landtagswahl, daß die einzelnen Wahlvorsteher das Wahlergebnis ihres Bezirkes nicht direkt dem Kreiswahlleiter nach Stettin mitteilen, sondern daß nach § 61 Absatz 2 der Landeswahlordnung das

**Ergebnis aus sämtlichen Wahlbezirken des Kreises** auf dem Landratsamte gesammelt, zusammengestellt und als Gesamtergebnis von hieraus dem Herrn Kreiswahlleiter mitzuteilen ist.

Demzufolge erfahre ich die Herren Wahlvorsteher unmittelbar nach Ermittelung des Abstimmungsergebnisses nur mir das Ergebnis auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Telegramm, Gilboten) mitzuteilen. Aus dieser Mitteilung muß klar ersichtlich sein, wie viel Stimmen jedem einzelnen Wahlvorschlag zugeschlagen sind.

Die Mitteilung hat sich auf alle drei am 20. Februar 1921 stattfindenden Wahlen zu erstrecken und muß am 20. Februar d. J. bis nachts 12 Uhr bei mir eintreffen.

Es wird veranlaßt werden, daß am 20. Februar d. J. die Postämter-, Telegraphen- und Telefonämter des Kreises bis 12 Uhr nachts in Tätigkeit bleiben.

b) Die Magistrate in Belgard und Polzin bitte ich, die Wahlvorsteher in den Städten entsprechend zu verständigen.

In Bezug auf die Mitteilung der Zahl

der ausgestellten Wahlscheine

habe ich die Magistrate, die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher bereits durch Verfügung vom 18. Januar d. J. ersucht, die Zahl der ausgestellten Wahlscheine oder Fehlanzeige nicht dem Herrn Kreiswahlleiter, sondern mir mitzuteilen, worauf ich besonders hinweise. Auch diese Mitteilung bezw. Fehlanzeige muß am 20. Februar d. J. bis 12 Uhr nachts bei mir eingetroffen sein.

Belgard, den 7. Februar 1921.

Der Landrat.

Dr. Ahrendts.

## Verordnung

über die Abänderung der Landeswahlordnung  
vom 10. Dezember 1920 (G. S. S. 571).

Auf Grund des § 40 des Gesetzes über die Wahlen zum Preußischen Landtag (Landeswahlgesetz) vom 3. Dezember 1920 (G. S. S. 559) wird die Landeswahlordnung vom 10. Dezember 1920 (G. S. S. 571) wie folgt abgeändert:

I. § 51 (G. S. S. 583) erhält folgende Fassung:

„§ 51.

Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Durchstreichungen auf Stimmzetteln gelten nicht als Kennzeichen. Die Stimmzettel sollen 9 : 12 Zentimeter groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der kein unzulässiges Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder ausgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingang zum Wahlraum oder davor so aufzulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.“

II. § 59 (G. S. S. 585) erhält folgende Fassung:

„§ 59.

Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind;
3. die mit einem unzulässigen Kennzeichen versehen sind;
4. die keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist, auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Kreiswahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe und auch kein zulässiges Kennwort enthalten;
5. die eine Verwahrung oder einem Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten;
6. die Namen aus verschiedenen Kreiswahlvorschlägen oder Bezeichnungen verschiedener Kreiswahlvorschläge enthalten, vorbehaltlich der Bestimmungen im Absatz 2;
7. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Kreiswahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten;
8. denen ein Druck- oder Schriftstück beigelegt ist.

Bei Verbindung der Wahlen zum Landtag mit anderen Wahlen oder Abstimmungen kann der Minister des Innern die Verwendung eines gemeinsamen Stimmzettels für die Landtagswahl und die anderen Wahlen oder Abstimmungen zulassen. In diesem Fall darf der Stimmzettel die Bezeichnung je eines Kreiswahlvorschlages (Wahlvorschlags) und auch Namen aus je einem Kreiswahlvorschlag (Wahlvorschlag) für jede der verbundenen Wahlen enthalten, er muß aber erkennen lassen, auf welche Wahl sich der einzelne Wahlvorschlag (Name) bezieht. Die Streichung einer auf dem Stimmzettel zur Bezeichnung der gleichzeitig stattfindenden Wahlen angebrachten Aufschrift ist ohne Belang, soweit dadurch kein Widerspruch zwischen dieser Aufschrift und dem Aufdruck auf dem Umschlag entsteht. Insofern ein solcher Widerspruch besteht, wird die Stimme nicht gezählt. Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Kreiswahlvorschläge lautende Stimmzettel sind ungültig.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Kreiswahlvorschlägen zuzurechnen.

III. Der Vordruck für die Wahlniederschrift (Anlage 4 der Landeswahlordnung) erfährt auf Seite 604 folgende Änderung:

a) Zu Absatz 4 Ziffer 4 muß es heißen:

"4 . . . . . Stimmzettel, weil sie mit einem unzulässigen Kennzeichen versehen waren."

Nr. der Anlagen: . . . . . \*.)"

b) Zu Absatz 4 ist hinter Ziffer 10 als Ziffer 11 einzufügen:

"11 . . . . . Stimmen, weil die Aufschrift auf dem Stimmzettel im Widerspruch mit dem Aufdruck des Umschlags stand."

Nr. der Anlagen: . . . . . \*.)"

c) Zu Absatz 4: Ziffer 11 wird abgeändert in 12.

Berlin, den 18. Januar 1921.

Der Minister des Innern.

Severing.

## Verordnung

über die Abänderung der Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreistagswahlen vom 31. Dezember 1920 (Gesetzsammlung 1921 S. 8).

Auf Grund des § 26 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsammlung 1921 S. 1), wird die Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreistagswahlen vom 31. Dezember 1920 (Gesetzsammlung 1921 S. 8), wie folgt, abgeändert:

1. § 39 (Gesetzsammlung 1921 S. 16) erhält folgende Fassung:

### § 39.

Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen — abgesehen von dem Falle des § 9 Ziffer 5 des Gesetzes — mit keinem Kennzeichen versehen sein; die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Durchstreichungen auf Stimmzetteln gelten nicht als Kennzeichen. Die Stimmzettel sollen 9 : 12 cm groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der kein unzulässiges Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 : 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder ausgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingang zum Wahlraum oder davor so aufzulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

2. § 47 (Gesetzsamml. 1921 S. 18, 19) erhält folgende Fassung:

### § 47.

Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die nicht aus weißem oder weißlichem Papier bestehen;
3. die mit einem unzulässigen Kennzeichen versehen sind;
4. die keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist, auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Wahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe und auch kein zulässiges Kennwort enthalten;
5. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten;

6. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen oder Bezeichnungen verschiedener Wahlvorschläge enthalten, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2;
7. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten;
8. denen ein Druck- oder Schriftstück beigefügt ist.

Bei Verbindung der Wahlen zum Provinziallandtag mit anderen Wahlen oder Abstimmungen kann der Minister des Innern die Verwendung eines gemeinsamen Stimmzettels für die Provinziallandtagswahl und die anderen Wahlen oder Abstimmungen zulassen. In diesem Fall darf der Stimmzettel die Bezeichnung je eines Wahlvorschlags und auch Namen aus je einem Wahlvorschlag für jede der gleichzeitig stattfindenden Wahlen enthalten, er muß aber erkennen lassen, auf welche Wahl sich der einzelne Wahlvorschlag (Name) bezieht. Ist die Verwendung des gleichen Umschlags für die Provinziallandtagswahl und für andere Wahlen oder Abstimmungen angeordnet, so gilt ein solcher Stimmzettel als für jede dieser Wahlen oder Abstimmungen abgegeben, sofern er keine Aufschrift trägt oder seine Aufschrift nicht im Widerspruch zu dem Aufdruck des Umschlags steht. Insofern ein solcher Widerspruch besteht, wird die Stimme nicht gezählt. Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Wahlvorschläge lautende Stimmzettel sind ungültig, soweit sich nicht aus ihrer Aufschrift ergibt, daß sie für verschiedene Wahlen abgegeben sind.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Wahlvorschlägen zuzurechnen.

3. § 50 (Gesetzsamml. 1921 S. 19) erhält folgende Fassung:

### § 50.

Die Verwendung gemeinsamer Stimmzettel für die Wahlen zum Provinziallandtag und andere damit verbundene Wahlen oder Abstimmungen ist in der Niederschrift in der Weise zu vermerken, daß sowohl die Zahl der für eine Mehrheit von Wahlen als auch die Zahl der für die Provinziallandtagswahl allein abgegebenen Stimmzettel ersichtlich ist.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Besluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

4. § 70 (Gesetzsamml. 1921 S. 23) erhält folgende Fassung:

### § 70.

Auf die Wahlen zu den Kreistagen finden die Bestimmungen für die Wahlen zu den Provinziallandtagen, abgesehen von den sich auf den Provinzialwahlleiter beziehenden Vorschriften, sinngemäße Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. In den Bescheinigungen nach § 19 Ziffer 2 ist darzutun, daß der Bewerber im Kreise wohnt.
2. Für mehrere mit der Kreistagswahl gleichzeitig stattfindende Wahlen oder Abstimmungen abgegebene gemeinsame Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit vom Wahlvorstand Besluß zu fassen war (§ 50 Absatz 2), sind der Niederschrift über die Provinziallandtagswahl beizufügen. In der Niederschrift über die Kreistagswahl ist ein entsprechender Vermerk, der auch die Zahl dieser Stimmzettel angibt, zu machen.

3. Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt unter Beachtung nachstehender Bestimmungen:

- a) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilungszahl und verteilt die Sitze im Kreistag gemäß § 20 des Gesetzes auf die Wahlvorschläge. Er stellt auf Grund der von ihm vorgenommenen Verteilung die Namen der Gewählten und die Reihenfolge der Ersatzmänner fest.
- b) Der Wahlkommissar benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl und fordert sie auf, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein geht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.
- c) Der Wahlkommissar veröffentlicht die Namen der für gewählt Erklärten sowie die Zahlen der insgesamt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Verteilungszahl.

5. Der Vordruck für die Wahlniederschrift (Anlage 3 der Wahlordnung) erfährt folgende Änderungen:

- a) auf Seite 32 der Gesetzsammlung:

Der vorletzte Absatz erhält folgende Fassung:

Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, nahm die Stimmzettel heraus und übergab sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorlas und feststellte, ob der Stimmzettel für die Provinziallandtagswahl<sup>\*)</sup> oder eine andere Kreistagswahl<sup>\*)</sup> oder eine andere mit ihr verbundene Wahl (Abstimmung) allein oder gemeinsam für beide Wahlen galt. Hierauf reichte der Wahlvorsteher die Stimmzettel nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer weiter, der die Stimmzettel, die für mehrere Wahlen galten, und die nur für eine Wahl geltenden Stimmzettel voneinander getrennt und nach Wahlvorschlägen gesondert sowie die Umschläge bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte. Die gleichzeitig fortlaufend vorgenommene Zählung ergab, daß

Stimmzettel gemeinsam für beide Wahlen<sup>\*)</sup>

Stimmzettel einzeln für die Provinziallandtagswahl<sup>\*)</sup>

Stimmzettel einzeln für die Kreistagswahl<sup>\*)</sup>

abgegeben worden waren.

- b) auf Seite 33 der Gesetzsammlung:

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4. . . . . Stimmzettel, weil sie mit einem unzulässigen Kennzeichen versehen waren.

Nr. der Anlagen: . . . . .

Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

7. . . . . Stimmzettel, weil sie Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen oder Bezeichnungen verschiedener Wahlvorschläge für die Provinziallandtagswahl<sup>\*\*) enthielten.</sup>

Kreistagswahl

Nr. der Anlagen: . . . . .

Hinter Nr. 7 ist eine neue Nummer 8 folgenden Wortlauts einzuschalten:

8. . . . . Stimmzettel, weil sie gleichzeitig die Bezeichnung von Wahlvorschlägen oder Namen aus Wahlvorschlägen für die Provinziallandtagswahl<sup>\*\*) und eine andere</sup>

Kreistagswahl

mit ihr verbundene Wahl oder Abstimmung enthielten und nicht erkennen ließen, auf welche Wahl sich der einzelne Wahlvorschlag (Name) bezog.

Nr. der Anlagen: . . . . .

Die Nummern 8, 9, 10 erhalten die neuen Nummern 9, 10, 11.

Die neue Nummer 11 (bisher 10) erhält folgende Fassung:

11. . . . . Stimmen, weil in einem Umschlag unzulässigerweise mehrere auf verschiedene Wahlvorschläge für die Provinziallandtagswahl<sup>\*\*) lauttende Stimmzettel enthalten waren.</sup>

Nr. der Anlagen: . . . . .

Hinter Nr. 11 (bisher 10) ist eine neue Nummer 12 folgenden Wortlauts einzuschalten:

12. . . . . Stimmen, weil die Aufschrift des Stimmzettels im Widerspruch mit dem Aufdruck des Umschlags stand.

Nr. der Anlagen: . . . . .

Die bisherige Nummer 11 erhält die neue Nummer 13. In der vierten Zeile von unten ist die Ziffer „11“ durch „13“ zu ersetzen.

Am Fuß der Seite ist folgende Fußnote anzubringen:  
\*\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

c) auf Seite 34 der Gesetzsammlung:

Im zweiten Absatz sind in der zweiten Zeile hinter dem Worte „Wahlniederschrift“ die Worte „für die Provinziallandtagswahl<sup>\*)</sup>“ einzufügen.

Kreistagswahl

Am Fuß der Seite ist folgende Fußnote anzubringen:

\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

d) auf Seite 35 der Gesetzsammlung:

Im zweiten Absatz sind in der zweiten Zeile die Worte „dieser Wahlniederschrift“ durch die Worte „der Wahlniederschrift für die Provinziallandtagswahl<sup>\*)</sup>“ zu ersetzen.

Kreistagswahl

Berlin, den 18. Januar 1921.

Der Minister des Innern.

S e v e r i n g.

Infolge der nicht ganz klaren Bestimmungen der Ziffer 2 der Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 14. Januar 1921 ist vielfach die Ansicht aufgetaucht, wonach ich aus zahlreichen Anfragen entnommen habe, daß es bei Verwendung eines einheitlichen Stimmzettels für alle drei Wahlen gleichgültig sei, in welchen Wahlzettelumschlag der einheitliche Stimmzettel gesteckt werde, daß man also mit Abgabe eines einheitlichen Stimmzettels in einem der beiden Wahlzettelumschläge seine Stimme für alle drei Wahlen gültig abgeben hätte. Diese Auffassung in dieser Form ist unrichtig.

Zwecks Vermeidung von Mißverständnissen und von daraus sich möglicherweise ergebenden Wahlungsgültigkeitsklärungen teile ich daher unter Hinweis auf die zur Erläuterung nachstehend aufgeführten Beispiele folgendes mit:

Um ein möglichst einheitliches Verfahren bei Abgabe der Stimmen zu erzielen, haben sich nach mündlicher Bekanntbarung alle größeren Parteileitungen Pommers dahingelegt, daß für alle drei am 20. Februar stattfindenden Wahlen von jeder Partei nur eine Art Stimmzettel hergestellt wird, die folgenden Aufdruck tragen werden:

Beispiele:

„Landtag“ „Provinz“ „Kreis“  
Deutsche Volkspartei.

„Landtag“ „Provinz“ „Kreis“  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (S. P. D.)

Möglichstens werden unter dem Kennwort „Deutsche Volkspartei“ auch noch Namen aus dem Wahlvorschlag der betreffenden Partei stehen. Stimmzettel dieser Art können ohne jede Änderung in die beiden von jedem Wähler abzugebenden Wahlzettel umgeschlagen werden mit Ausnahme der auf Wahlchein Wahlberechtigten, welche einen Stimmzettel nur im Landtagsumschlag abgeben dürfen.

Es gelangen je zwei Sorten Wahlumschläge zur Ausgabe und zwar: Für die Landkreise ein Umschlag mit dem Aufdruck „Landtagswahl“ und ein zweiter Umschlag mit dem Aufdruck „Provinziallandtags- und Kreistagswahl“; für die Stadtkreise ein Umschlag mit dem Aufdruck „Landtagswahl“ und ein zweiter Umschlag mit dem Aufdruck „Provinzial-Landtagswahl“. Je nach dem Aufdruck auf dem Umschlag gelten die in dem Umschlag befindlichen Stimmzettel also für die Landtagswahl bzw. die Provinziallandtags- und Kreistagswahl und in den Stadtkreisen für die Landtagswahl bzw. die Provinzial-Landtagswahl ohne daß die Aufschrift auf dem Stimmzettel geändert werden muß.

Werden Streichungen an der Aufschrift: „Landtag“, „Provinz“, „Kreis“ auf dem Stimmzettel dennoch vorgenommen, so darf die verbleibende Aufschrift mit dem Aufdruck auf dem Umschlag nicht im Widerspruch stehen. Es darf also z. B. ein Stimmzettel, auf dem das Wort „Landtag“ gestrichen ist, der also nur für die Provinzial-Landtags- und Kreistagswahl gelten soll, nicht in den Umschlag mit dem Aufdruck „Landtagswahl“ gesteckt werden. Eine solche Stimme wäre ungültig.

Für die Provinziallandtags- und Kreistagswahl kann der Fall eintreten, daß z. B. ein Wähler für die Kreistagswahl den Kandidaten einer anderen Partei wählen will als für die Provinziallandtagswahl. In diesem Falle muß der Wähler je einen Stimmzettel der betreffenden beiden Parteien in den Umschlag „Provinziallandtags- und Kreistagswahl“ hineinstecken, muß aber die Aufschrift „Landtag“, „Provinz“, „Kreis“ auf den Stimmzetteln entsprechend ändern, z. B.:

Landtag, Provinz, Kreis,  
Deutsche Volkspartei

Landtag, Provinz, Kreis,  
Deutsche dem. Partei

In diesem Falle sind beide Stimmzettel gültig, wenn sie in dem Umschlag „Provinziallandtags- und Kreistagswahl“ stecken.

Sollten wider Erwarten kleinere Parteien für die drei Wahlen getrennte Stimmzettel ausgeben, so müssen die Stimmzettel mit der Aufschrift „Landtag“ in den Landtagsumschlag, die Stimmzettel mit den Aufschriften „Provinz“ und „Kreis“ zusammen in den anderen Umschlag gesteckt werden.

Da bei dieser ganzen Art des Wahlverfahrens leicht Stimmzettel für ungültig erklärt werden können, die an sich gültig sind, so empfehle ich, die Wahlvorsteher über die verschiedenen Möglichkeiten der Abgabe der Stimmzettel eingehend zu unterrichten.

Stettin, den 31. Januar 1921.

Der Kreiswahlleiter für die Landtagswahl  
im Wahlkreise Pommern  
Junker man n.

Die Magistrate, die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher ersuche ich, vorstehendes Schreiben des Herrn Kreiswahlleiters vom 31. 1. 21 sogleich zur Kenntnis der Herren Wahlvorsteher zu bringen.

Belgard, den 7. Februar 1921.

Der Landrat.  
Dr. Ahrendts.

